

Neue Suizidbeihilfe könnte Verzweiflungstaten verhindern:

Wie viel Autonomie gehört zu einem Sterbewunsch?

Wolfenbüttel. Wie gehen wir zukünftig mit Sterbewünschen um? Vor allem: Wie lassen sie sich realisieren? Neue gesetzliche Regelungen kommen auf uns zu. Dafür hat ein höchstrichterliches Urteil im Februar 2020 gesorgt. Nicht nur auf politischer Ebene wird seitdem diskutiert. Beihilfe zum Suizid ist auch ein Bürgerthema. Einen Anstoß zum Reden und Nachdenken auf breiter Ebene hat jetzt auch der Hospizverein Wolfenbüttel gegeben. Eine Veranstaltung zum Thema „Assistierter Suizid – was kommt auf uns zu?“ hat große Resonanz gefunden.

In der gut besetzten Kirche St. Trinitatis setzten sich der ehemalige Klinikseelsorger Volkmar Schmuck, die Palliativärztin Dr. Mechthild Altenhoff und die Rechtsanwältin Ingrid Alsleben mit dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts auseinander. „Unser Grundgesetz schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht“, so die Juristin. „Dazu gehört auch das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben. Ich darf selbst bestimmen, was für mich Lebensqualität und Sinnhaftigkeit bedeuten, und Staat und Gesellschaft müssen das respektieren.“ Der Staat hat aber auch die Pflicht, Leben zu schützen.

Die Herausforderung für eine gesetzliche Regelung besteht darin, beide Pole miteinander in Einklang zu bringen. Denn ein todbringendes Medikament ist nicht frei zugänglich. Also muss eine prüfende Instanz einbezogen werden. Wer kann das sein? Mit welchen Aufgaben? Der Zugang zur Suizidbeihilfe muss also reglementiert werden, darf aber auch nicht über Gebühr erschwert werden.

Viele Fragen bedürfen der gesetzlichen Regelung: Wird der Suizidwunsch wohlüberlegt, bei klarem Bewusstsein und ohne äußeren Druck formuliert? Sind unheilbar erkrankte Menschen, die Angst vor Leiden und Kontrollverlust haben, ausreichend über die Möglichkeiten der Palliativmedizin informiert worden? Wie kann die Zulassung von Sterbehilfevereinen erfolgen? Wie können Regelungen für Minderjährige aussehen? Muss zwischen dem Sterbewunsch eines schwerkranken Menschen und dem eines Menschen, der keinen

Sinn mehr in seinem Leben sieht, unterschieden werden?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stellt auch fest: Niemand darf gegen seinen inneren Widerstand zur Suizidbeihilfe verpflichtet werden. Damit sind pflegerische und ärztliche Berufsgruppen entlastet – ebenso Angehörige und Nahestehende. Bislang sind nur wenige Ärztinnen und Ärzte zum assistierten Suizid

assistierten Suizid zu erarbeiten. Rechtsanwältin Alsleben verstärkt: „Jeder sollte sich mit dieser Thematik beschäftigen. Wie wollen Sie sicher sein, dass Ihr Lebensende so verläuft, wie Sie es sich wünschen, wenn Sie nie darüber gesprochen haben?“ Sie rät zu einer Patientenverfügung, die über ein paar Kreuze in einem Formular hinausgeht. Hier könnte festgehalten werden, was einem

chen werden soll.“

Die Diskussion mit dem Publikum – moderiert von Wolfram Bäse-Jöbges – führt immer wieder zu zwei zentralen Aussagen: Voraussetzung für einen assistierten Suizid ist, dass er frei und verantwortlich begangen wird und – das ist wesentlich – der Sterbewillige muss sich das Medikament selbst aktiv zuführen. Der Helfer darf das todbringende Medikament bereitstellen, aber nicht anreichen. Sobald der Helfer die letzte Handlung vollzieht, handelt es sich um aktive Sterbehilfe, und die ist strafbar. In beiden Fällen leistet ein Außenstehender Hilfe: Bei der aktiven Sterbehilfe nimmt der Helfer die entscheidende Handlung vor. Bei der Hilfe zum Suizid ist es der sterbewillige Mensch, der seinen Tod selbst auslöst.

Volkmar Schmuck fragt: „Wie soll man jemandem, der nicht in juristischen Kategorien denkt, erklären, dass man einem Sterbewilligen zwar einen Becher mit todbringenden Medikamenten hinstellen, aber nicht anreichen darf?“ Er befürchtet, dass die Schwelle zur aktiven Sterbehilfe zukünftig niedriger werden könnte. Umso wichtiger ist es, dass Bürgerinnen und Bürger sich im Sinne einer sorgenden Gemeinschaft engagieren: „Wir müssen miteinander reden und füreinander da sein.“

„Dass so viele den Impuls des Hospizvereins angenommen haben und wir miteinander ins Gespräch gekommen sind, stimmt optimistisch“, so Vorständin Ulrike Jürgens. „Damit tragen wir alle dazu bei, die oft in den Hintergrund geschobenen Themen Sterben und Tod aus der Tabuzone zu holen – und gleichzeitig auch den assistierten Suizid aus der Grauzone. In der Debatte um Sterbewünsche und Sterbehilfe kann die Chance zu einer sorgenden Gemeinschaft, zu einer solidarischeren Gesellschaft liegen. In diesem Sinne sollten wir im Gespräch bleiben.“

Der Hospizverein Wolfenbüttel informiert ausführlich zum Thema Patientenverfügung. Vereinbarung von Terminen unter Telefon 05331/9004146 zu den Bürozeiten montags 16 bis 18 Uhr, dienstags bis freitags 10 bis 12 Uhr.



Über Chancen und Risiken einer zukünftigen Sterbebeihilfe im Gespräch (von links): Volkmar Schmuck, Dr. Mechthild Altenhoff, Ingrid Alsleben und Moderator Wolfram Bäse-Jöbges.

Foto: Verein

bereit. „Wir Ärzte sind angetreten, Leben zu schützen und nicht bei der Selbsttötung mitzuwirken“, so Dr. Mechthild Altenhoff. „Aber es ist auch unsere Aufgabe, uns respektvoll mit den Todeswünschen von Patientinnen und Patienten auseinander zu setzen.“

Hier wird deutlich, dass es einen Unterschied geben kann zwischen der persönlichen Einstellung zur Suizidbeihilfe und der Haltung einer Institution, der ich angehöre. Der Seelsorger: „Aus ethischer oder religiöser Sicht wird sich jeder Einzelne prüfen müssen, wie er oder sie zum Suizid steht. Danach steht die Frage an, was ich anderen zubillige und wie weit meine Unterstützung reichen kann“, führt Volkmar Schmuck aus. „Schließlich gibt es auch eine Ethik der Institution, der ich angehöre oder für die ich mich engagiere.“ Er appelliert an die Vertreterinnen und Vertreter beispielsweise von Pflegeheimen, sich gemeinsam eine Haltung zum

grundlegend wichtig ist: zu Lebzeiten und ebenso am Ende des Lebens. Und ganz wichtig: Die Vertrauenspersonen sollten diesen gedanklichen Hintergrund auch kennen. Die Begründung liefert die Palliativärztin: „Das Leben lässt sich nicht in ein Formular pressen. Im Klinikalltag kommt es nicht selten vor, dass eine Patientenverfügung nicht passt. Dann ist es gut, gemeinsam mit den Angehörigen überlegen zu können, wie der Kranke entscheiden würde, wenn er sich noch äußern könnte.“

Eine ZuhörerIn fragt: „Kann ich in meiner Patientenverfügung Suizidhilfe für bestimmte Situationen festlegen?“ – „Das ist nicht möglich“, so die Anwältin. „Die Entscheidung für den Suizid kann ich nur bei klarem Kopf treffen. Ich kann sie in einer Verfügung nicht vorwegnehmen. Wohl aber kann ich festlegen, dass auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichtet oder eine Behandlung abgebro-